

(3) *Die Taten werden nur auf Verlangen des Gesundheitsamtes verfolgt.*

Ann.t Vgl. Ann. zu § 4.

§ 26

(1) Mit Geldstrafe bis zu DM 150,— oder mit Haft wird bestraft,

- a) eine Amme, die ein fremdes Kind stillt, ohne im Besitz eines unmittelbar vor Antritt der Stellung ausgestellten ärztlichen Zeugnisses darüber zu sein, daß an ihr keine Geschlechtskrankheit nachweisbar ist,
- b) wer zum Stillen eines Kindes eine Amme in Dienst nimmt, ohne sich davon überzeugt zu haben, daß sie im Besitz des zu a) bezeichneten Zeugnisses ist,
- c) wer, abgesehen von Notfällen, ein Kind, für dessen Pflege er zu sorgen hat, von einer anderen Person als der Mutter stillen läßt, ohne vorher im Besitz eines ärztlichen Zeugnisses darüber zu sein, daß eine gesundheitliche Gefahr für die Stillende nicht besteht.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden im Falle des § 25 Abs. 2 keine Anwendung.

(3) *Die Taten werden nur auf Verlangen des Gesundheitsamtes verfolgt.*

Ann.t Vgl. Ann. zu § 4.

§ 27

(1) Wer Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die Geschlechtskrankheiten heilen oder lindern sollen, öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleiender Weise, ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.